

# Jugend Schutz:

Das Jugendschutzgesetz bietet Eltern Orientierung für die verantwortungsbewusste Erziehung. Hier ein Überblick.

## AUSGEHZEITEN

### ■ DISCO

- ▶ bis 15 Jahre: nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
- ▶ ab 16 Jahre: bis 24 Uhr (auch in Begleitung eines volljährigen Freundes nicht länger)

### ■ KONZERT

Ohne offizielle Beschränkung, aber Erlaubnis der Eltern nötig

### ■ JUGENDTREFFS, VEREINE, KIRCHEN

- ▶ unter 14 Jahre: bis 22 Uhr
- ▶ unter 16 Jahre: bis 24 Uhr (nur länger bei Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde)

### ■ KINO

- ▶ Altersfreigabe muss stets berücksichtigt werden. Darüber hinaus:
- ▶ unter 14 Jahre: bis 20 Uhr (Film muss um 20 Uhr zu Ende sein, dann direkter Heimweg)
- ▶ unter 16 Jahre: bis 22 Uhr (Film muss um 22 Uhr zu Ende sein, dann direkter Heimweg)
- ▶ unter 18 Jahre: bis 24 Uhr (Film muss um 24 Uhr zu Ende sein, dann direkter Heimweg)  
(alle Altersangaben ohne Eltern oder voll jährige Begleitung)

### ■ GASTSTÄTTEN

- ▶ alle Minderjährigen: in volljähriger Begleitung von Erziehungsberechtigten oder -beauftragten zeitlich unbegrenzt
- ▶ unter 16 ohne Begleitung: nur zur Aufnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes zwischen 5 Uhr und 23 Uhr
- ▶ ab 16 ohne Begleitung: zwischen 5 Uhr und 24 Uhr

## TABAKWAREN

- ▶ Abgabe/Verkauf/Weitergabe an unter 18-Jährige: verboten! (auch: Konsum)

## ABGABE VON FILMEN ODER SPIELEN

- ▶ nur entsprechend der Altersfreigaben

## ALKOHOL

- ▶ Spirituosen (auch gemixte): Ankauf und Verzehr für alle Minderjährigen verboten
- ▶ Bier, Wein, Sekt und entspr. Mix-Getränke: Ankauf und Verzehr für unter 16-Jährige verboten, für 14- und 15-Jährige in Begleitung einer sorgeberechtigten Person erlaubt

## SEX

Nach Artikel 2 Grundgesetz hat jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Das bezieht auch die Sexualität ein. Grenzen finden sich dort, wo das Kindeswohl gefährdet wird, etwa durch sexuellen Missbrauch.

- ▶ Jede sexuelle Handlung von Jugendlichen und Erwachsenen an Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich strafbar. Dabei spielt das vermeintliche Einverständnis des Kindes keine Rolle. (Ausnahme: Wenn beide Beteiligte unter 14 Jahre, also strafunmündig sind).
- ▶ zwischen 14 und 18 Jahren: bei Einvernehmlichkeit zwischen etwa Gleichaltrigen erlaubt.
- ▶ von Volljährigen mit unter 16- bzw. unter 18- Jährigen: Kann strafbewehrter Missbrauch von Schutzbefohlenen sein.

## PIERCINGS & TATTOOS

- ▶ Piercings und Tattoos gelten nach § 223 Strafgesetzbuch immer als Körperverletzung, außer wenn nach § 229 eine wirksame Einwilligung vorliegt. Bei Minderjährigen ist in der Regel die Einwilligung der Eltern erforderlich. Wirksam kann eine Einwilligung auch von Minderjährigen sein, die die Tragweite ihres Handelns überblicken können. Eine Altersgrenze nennt das Gesetz nicht. Verantwortungsbewusste Piercing- bzw. Tattoo-Studios werden stets die Einwilligung der Eltern verlangen („Mutti-Zettel“). ■ **red**